

Werner Mansfeld: Ein »perfektes Exemplar der nihilistischen Nachkriegsordnung«?

 Sebastian Felz  Arbeit und Recht 1/2021

Dr. Sebastian Felz, M. A. Bonn/Rheinbach¹

Kein Jahr benötigten die Nationalsozialisten, um Kollektives und individuelles Arbeitsrecht der Weimarer Republik zu zerstören und die Organisationen der Arbeiterschaft zu zerschlagen. Im Mai 1933 wurde das »Gesetz über Treuhänder der Arbeit« verkündet. Das »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit« folgte im Januar 1934. Der Kopf im Reichsarbeitsministerium hinter diesen »Rechtsakten« war Mansfeld. Dieser war vormals Syndikus des Zechenverbandes in Essen und hatte sich – Treppenwitz der Geschichte – einige Jahre vor dem »3. Reich« mit einem Kommentar zum Betriebsrätegesetz an der Universität Münster habilitiert. Seine Funktion bei Umgestaltung eines demokratisch-legitinierten Arbeitsrechts in das Arbeitsrecht der Diktatur wird im Folgenden nachgezeichnet.

I. Biographie

Mansfeld wurde am 12.12.1893 in Uchte (Kreis Stolzenau) geboren.² Sein Vater *Karl* wurde 1920 Richter am RG. Im Ersten Weltkrieg kämpfte *Mansfeld* als Kriegsfreiwilliger. Er war bis Oktober 1919 Offizier, danach Mitglied in Freikorpsverbänden in Bremen und im Ruhrgebiet sowie während des Kapp-Putsches.³ *Neumann* urteilte schon 1942 über ihn »als perfektes Exemplar der nihilistischen Nachkriegsordnung«; die dt. Bergwerkszeitung sprach von *Mansfeld* als »alten nat. Kämpfer«.⁴ Seit 1923 war er im Stahlhelm aktiv. Er war in der Geschäftsführung des Zechenverbandes in Essen und leitete die Rechtsabteilung und die sozialpolitische Abteilung ab 1924. Er war Mitglied des Vorstandes der Ruhrknappschaft, Besitzer verschiedener Senate des Reichsversicherungsamtes sowie zahlreicher Organe der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung. Weiterhin war er Mitglied des Rechtsausschusses des Reichsverbandes der Dt. Industrie und der arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Ausschüsse der Vereinigung der Dt. AG. *Mansfeld* habilitierte sich mit einem Kommentar des Betriebsrätegesetzes an der Uni Münster und erhielt im Sommer 1930 die Lehrbefugnis für Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Wirtschaftsrecht.⁵

Im April 1933 trat er zusammen mit dem »Stahlhelm-Bundesführer« und seinem späteren Vorgesetzten Reichsarbeitsminister *Seldte* in die NSDAP ein. Zum Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium Abt. III für »Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht, Sozialverfassung, Lohn- u. Wirtschaftspolitik« wurde er im Mai 1933 ernannt. Seit 1935 war *Mansfeld* Privatdozent an der

Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. Trotz eines jüdischen Großvaters konnte er aufgrund eines Oktrois Hitlers in der Partei bleiben. Er konzipierte das »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit«, wurde einer der einflussreichsten Gestalter der nationalsozialistischen Arbeits- und Sozialpolitik,⁶ Hrsg. wichtiger Kommentare und Zeitschriften (z. B. der Zeitschrift »Dt. Arbeitsrecht«⁷),⁸ Mitglied der »Akademie für Dt. Recht«⁹, schließlich für einige Wochen im Winter 1942 »Generalbevollmächtigter des Arbeitseinsatzes«.¹⁰ Schon seit 1936 hatte er die Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz beim Beauftragten für den Vierjahresplan übernommen.¹¹

1942 zog sich *Mansfeld* aufgrund schwerer Erkrankung aus Verwaltung und Politik zurück. Er wurde 1943 Vorstandsmitglied des Kalikonzerns Salzdetfurth AG. Nach Kriegsende wickelte *Mansfeld* in der Sowjetischen Besatzungszone den Salzdetfurth-Konzern ab und war bis Sommer 1948 Generalbevollmächtigter der Mansfeld AG. Trotz kurzfristiger Inhaftierung durch den sowjetischen Geheimdienst wurde er als »entlastet« (ohne Verfahren) eingestuft.¹² 1949 siedelte er nach West-Berlin über und durchlief ein Entnazifizierungsverfahren, wo er rehabilitiert wurde. *Mansfeld* starb am 10.2.1953 in Berlin-Dahlem.

II. »Arbeitsrecht« im »3. Reich«

In den Jahren seiner Tätigkeit als Justitiar des Bergbauvereins beschäftigte sich *Mansfeld* mit Bergarbeitsrecht und veröffentlichte einen Kommentar zum Reichsknappschaftsrecht. Im Reichsarbeitsministerium beschäftigte er sich mit der sozialrechtlichen Ausgestaltung der Unfallverhütung, der Jugend- und Mutterschutzgesetzgebung (Jugendschutzgesetz 1938; Mutterschutzgesetz 1942), der Heimarbeit, des Arbeitsvertragsrechts sowie Fragen der Lohngestaltung (Kriegswirtschafts-VO 1939). Er war Schöpfer des »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit«, des Grundgesetzes des nationalsozialistischen Arbeitsrechts.¹³ *Mansfeld* interpretierte das »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit«, welches die betriebliche Mitbestimmung in Deutschland beendete, als Überwindung des »Klassenkampfes«. § 65 »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit« bestimmte, dass das Betriebsrätegesetz, die TVO und die Schlichtungs-VO außer Kraft traten. Der Marxismus habe die Lehre vom »Interessengegensatz« der Klassen in alle gesellschaftlichen Beziehungen getragen. In der Weimarer Republik habe nicht die »Volksgemeinschaft«¹⁴, sondern der »Klassenkampf« die Grundlage der Gesetzgebung gebildet.¹⁵ Das »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit« v. 20.1.1934 habe die »soziale Ehre« zum Fundament des Arbeitsrechts gemacht.¹⁶ Der nationalsozialistische Gesetzgeber sei nicht für den »übernommenen Menschen« tätig geworden, sondern habe bei der »Rechtsgestaltung« Ziele aufgestellt für den neuen Menschen.¹⁷ Wichtigstes Fundament der neuen Arbeitsordnung sei das »Führerprinzip«.¹⁸ Dieses bestimmte, dass die »verantwortliche Unternehmerpersönlichkeit in den Vordergrund rückt«, dessen »Führertum« aber nicht auf dem »Buchstaben des Gesetzes« oder »Gewalt« beruhen solle, sondern auf der »inneren Autorität eines verantwortlichen vorbildlichen Menschen«.

Als Vertretung der »Gefolgschaft« sollte ein »Vertrauensrat« gebildet werden. Hier scheute sich *Mansfeld* aber von Interessenvertretung zu sprechen.¹⁹ Er beschrieb die Aufgabe des »Vertrauensrates« mit den Worten des Gesetzes (§ 6 Abs. 1), nämlich dass er »das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Betriebsgemeinschaft vertiefen« sollte. Die Wahlen wurden zum Debakel für das Regime.²⁰ 1936 wurden sie kurzfristig abgesagt. Die Amtszeiten der Vertrauensmänner durch Gesetze verlängert: Erst jeweils ein Jahr, dann 1938 schließlich »bis auf weiteres«.²¹ Im Rahmen dieser

Institution sollten Arbeitsbedingungen, Arbeitsleistung, Arbeitsschutz und Betriebsgemeinschaft verbessert werden.²² Um die Tarifkämpfe der Vergangenheit, die das »Staatsgefüge erschütternde Machtkämpfe« (so *Mansfeld*), zu verhindern, sollten die Arbeitsbedingungen betrieblich vereinbart werden. Mittel dazu war die »Betriebsordnung«, die sich jeder Betrieb ab einer Mindestgröße von 20 Beschäftigten zu geben hatte (§ 26). Auch die »soziale Ehrgerichtsbarkeit«, so betonte *Mansfeld*, habe nicht die Aufgabe z. B. »lohnpolitischen Ausgleich« zu schaffen, sondern sei ein »Erziehungsinstrument«, um »Betriebsführer« und »Gefolgschaft« zur »sozialen Ehre« zu erziehen.²³ Auf Geheiß *Hitlers* waren Regelungen des »Gesetzes zur Ordnung der nat. Arbeit« »möglichst beweglich« gestaltet worden.²⁴ Die AG blieben »Herr im Haus« bzw. »Führer« im Betrieb, und der Staat kümmerte sich um Lohnpolitik.²⁵

Neumann verspottete 1934 das Arbeitsrecht des 3. Reiches als neofeudalistisch.²⁶ Der »nationalsozialistische Kronjurist« *Carl Schmitt* hingegen feierte das »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit« in einem programmatischen Aufsatz als »klarsten (...) Ausdruck« des »neuen Ordnungsdenkens«.²⁷ Einige Arbeitsrechtler radikalierten das Programm des »Gesetzes zur Ordnung der nat. Arbeit« und begriffen das Arbeitsverhältnis nun als »völkische Lebens- und Gemeinschaftsordnung«, welche den »Volksgenossen« in seiner ganzen Persönlichkeit umfasse. Ihnen erschien der bürgerlich-liberale Vertrag nicht mehr geeignet, ein solches »organisches Gemeinschaftsverhältnis« zu stiften.²⁸ Diese Lehre vom »neuen Arbeitsverhältnis« lehnte *Mansfeld* zunächst ab, näherte sich ihr aber an.²⁹ Die Neuordnung des Arbeitsrechts durch ein »Gesetz über das Arbeitsverhältnis«³⁰ kam nicht mehr zustande. Im Zweiten Weltkrieg wurde das Arbeitsrecht immer mehr zum Disziplinarrecht, während das Tarifrecht in eine Vielzahl von Sonderrechten zerfiel.³¹

III. Staat und Partei: Das Verhältnis von Reichsarbeitsministerium und Deutscher Arbeitsfront

Die Entstehung des »Gesetzes zur Ordnung der nat. Arbeit« ist ein gutes Beispiel für das neue Kräfteparallelogramm im »Dritten Reich«.³² Das Verbot der Gewerkschaften im Mai 1933 und deren zwangshafte Überführung in die »Dt. Arbeitsfront« *Leys* führte zur Frage, wie kollektive Arbeitsbedingungen, die bisher durch Tarifparteien ausgehandelt worden waren, nun festgelegt werden sollten.³³ *Mansfeld* verhandelte dazu mit Reichswirtschaftsministerium und »Dt. Arbeitsfront« sowie Parteikanzlei das »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit«. Schon mit dem am 19.5.1933 verkündeten »Gesetz über Treuhänder« waren der gerade gegründeten »Dt. Arbeitsfront« ihre Grenzen aufgezeigt worden. Zuständig für das Tarifwesen sollten Treuhänder der Arbeit werden, die der Reichskanzler auf Vorschlag der zust. Landesregierungen ernannte (§ 1). Sie sollten anstelle der Interessenvertretungen von AN und AG die Arbeitsbedingungen für den Abschluss von Arbeitsverträgen festlegen (§ 2 Abs. 1 S. 1).³⁴ Die Partei und ihre Gliederungen nahmen jetzt während des gesamten Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf die Rechtsgestaltung, während die Beteiligung anderer Akteure (Verbände, Ressorts, Reichstag) minimiert wurde.³⁵ Die »Dt. Arbeitsfront« hatte im »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit« keine Kompetenzen erhalten, allerdings war auch keine Regelung getroffen worden, welche von der konkurrierenden »Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation« als Grundlage für den Aufbau einer »braunen Gewerkschaft« hätte genutzt werden können.³⁶ Es war ein »vorläufiger Sieg des antimodernistischen, paternalistischen Flügels der Großindustrie, im Besonderen der Schwerindustrie des Ruhrgebietes«.³⁷ Als sich die »Dt. Arbeitsfront« 1936 mit über 16 Mio. Mitgliedern, einem 3-stelligen Mio-Haushalt und über 30.000 hauptamtl. Mitarbeitern konsolidiert hatte, erhob *Ley* im

September 1936 mit Hinweis auf eine in der Tagespresse am 24.10.1934 »verkündete« VO *Hitlers* über »Wesen und Ziel der »Dt. Arbeitsfront«« den »Totalitätsanspruch« der »Dt. Arbeitsfront« im Arbeits- und Sozialwesen des »Dritten Reiches«.³⁸ Auch durch die Leipziger Vereinbarung v. 21.3.1935 zwischen Reichsarbeitsministerium, Reichswirtschaftsministerium und »Dt. Arbeitsfront«, welche den Aufgabenkreis der »Dt. Arbeitsfront« enger fasste und ihren Einfluss mindern sollte, konnte der Machthunger *Leys* nicht gestoppt werden.³⁹ *Mansfeld* legte am 24.11.1936 einen Erfahrungsbericht über die Arbeit der »Dt. Arbeitsfront« vor; er gestand ihr Erfolge in Teilbereichen zu, nämlich durch »Kraft durch Freude« und arbeitsrechtliche Beratung – warf ihr indessen vor, in der »Volkserziehung« versagt zu haben. Damit die »Dt. Arbeitsfront« sich erst voll und ganz auf ihren Erziehungsauftrag konzentrieren könne, sollten ihr keine weiteren Kompetenzen übertragen werden.⁴⁰ *Mansfeld* versuchte zunächst, letztlich vergeblich, die Rechtskraft der *Hitler*-VO mit dem klassischen Argument der nicht erfolgten Veröffentlichung im RGBI. zu verneinen. Als er erkannte, dass dies nicht funktionierte, entschied er sich dazu, die *Hitler*-VO über die »Dt. Arbeitsfront« als Ergänzung des »Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit« anzuerkennen und der »Dt. Arbeitsfront« weitreichende Kompetenzen im Betrieb zuzuerkennen. 1938 legte die »Dt. Arbeitsfront« 4 Gesetzesentwürfe vor, um ihre Rechtsstellung zu sichern und ihre Einflusssphäre im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik auszuweiten.⁴¹

Der Dualismus zwischen »Dt. Arbeitsfront«, die mit einem Konzept der »Militarisierung«, der Arbeitsverhältnisse ihren Einfluss in den Betrieben ausbauen wollte, und dem Konzept des Reichsarbeitsministerium einer begrenzten Tarifautonomie der Industrie, um durch innerbetrieblichen Interessenausgleich die »Dt. Arbeitsfront« auszubooten, blieb aufgrund des Kriegsausbruchs 1939 unentschieden.⁴² *Hachtmann* kommt in Bezug auf das Verhältnis Reichsarbeitsministerium und »Dt. Arbeitsfront« zu folgender Einschätzung: »Arbeitsministerium und Arbeitsfront wurden – trotz aller Friktionen auf der Führungsebene – seit Mitte der 30er-Jahre zu gut geölten Rädchen innerhalb der Maschinerie des NS-Herrschaftssystems, die maßgeblichen Anteil daran hatten, dass diese bis in die letzten Kriegsmonate funktionstüchtig blieb«.⁴³

IV. Arbeitsmarkt, Arbeitseinsatz, Zwangsrekrutierungen

Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik hatte *Mansfeld* nach Überwindung der Massenarbeitslosigkeit aufgrund des Rüstungsbooms mit Arbeitskräftemangel zu kämpfen. Dies war in der Vorkriegszeit schon ein großes Problem, das sich in Kriegszeiten noch stark verschärfte.⁴⁴ Indiz für den Wandel auf dem Arbeitsmarkt war die Gründung der »Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz« in *Görings* Vierjahresplanbehörde. In dieser Geschäftsgruppe war *Mansfeld* für »Sozialpolitik« zuständig.⁴⁵ Hier versuchte *Mansfeld*, die Lohnentwicklung zu bremsen. So protestierte er im November 1936 beim Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen gegen einen vom diesem zusammen mit dem Gauobmann der »Dt. Arbeitsfront« veröffentlichten Aufruf zur Gewährung von Weihnachtsgratifikationen durch die AG. Verbesserungen des Lebensstandards dürften »lediglich durch erhöhte Leistungen« herbeigeführt werden.⁴⁶ Gleichzeitig wurden der Arbeitsvertragsbruch kriminalisiert und die Sanktionskompetenz der Treuhänder der Arbeit ausgebaut.⁴⁷

Der Zweite Weltkrieg verschärfte die Arbeitsmarktsituation. Zwischen Mai 1940 und Mai 1942 wurden 3,5 Mio. Arbeitskräfte der dt. Wirtschaft entzogen.⁴⁸ Als sich die Erwartungen eines »Blitzkrieges« mit einem schnellem Sieg über die Sowjetunion im Winter 1941 als falsch erwiesen, schwenkte die Führung

des »Dritten Reiches« um. Am 7.11.1941 unterrichtete *Göring* über diesen Politikwechsel auch im Bereich des »Arbeitseinsatzes«. Nun sollten so viele sowjetische Kriegsgefangene wie möglich als Arbeitskräfte innerhalb des Reichs einschließlich des »Protektorats«, des »Generalgouvernements« sowie des »Reichskommissariats« eingesetzt werden.⁴⁹ Schon im Oktober 1941 hatten sich Reichs- und Parteikanzlei sowie »Dt. Arbeitsfront« über eine »zentrale Kommandostelle« ausgetauscht, die durch einen »Reichskommissar für den Ausländereinsatz« geleitet werden sollte.⁵⁰ Allerdings griff *Göring* für den »Russeneinsatz« auf die »Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz« zurück. Im Dezember schlug auch das Oberkommando der Wehrmacht vor, das »Menschenverteilungsrecht« mit »diktatorischer Gewalt« durchzuführen.⁵¹ Am 24.12.1941 forderte Reichsarbeitsminister *Seldte* gegenüber *Göring*, *Mansfeld* als Generalbevollmächtigten zu berufen. Hier war Eile aufgrund Konkurrenz aus dem Ressortkreis geboten, denn das Ministerium für Bewaffnung und Munition unter *Todt* berief Mitte Dezember einen »Sonderbeauftragten« für den »Russeneinsatz«. Am 10.1.1942 ernannte *Göring* *Mansfeld* durch die »uneingeschränkte Vollmacht zur Lenkung des gesamten Arbeitseinsatzes«. Jedoch vermied es *Göring*, *Mansfeld* als seinen persönlichen Generalbevollmächtigten mit entspr. Weisungsrecht zu bezeichnen. Die Kompetenzaufteilung zwischen Oberkommando der Wehrmacht, Generalbevollmächtigten und Munitionsministerium blieb unklar.⁵² Außerdem trat *Mansfeld* schon am 13.1.1942 wichtige Kompetenzen (Umsetzung dt. Arbeitskräfte und Einsatz ausl. Arbeitskräfte oblag dem Munitionsministerium) an das *Todt*-Ministerium ab.⁵³ Unter *Mansfeld* wurde die durch zahlreiche Zwangselemente unterstützte »freiwillige Anwerbung« von »Fremdarbeitern« zur Zwangsdeportation ausgebaut. Mitte Februar 1942 stellte *Mansfeld* fest, dass die unmenschliche Behandlung zu massenhaften Sterben sowjetischer Kriegsgefangener geführt habe, so dass eine bessere Versorgung mit Arbeitskräften nicht gelingen könne.⁵⁴ *Mansfeld* forderte Ende Februar 1942 beim Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete fast 630.000 zivile sowjetische Arbeitskräfte an. Aufgrund seiner schwachen Stellung, seiner geringen »Erfolge« und Machtverschiebungen durch die Ernennung *Speers* zum Munitionsminister wurde *Mansfeld* am 27.3.1942 durch *Sauckel*, Gauleiter in Thüringen, ersetzt.⁵⁵

V. »Ruhiger Schlaf«

Die Reichsgruppe Industrie, der durch das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der dt. Wirtschaft v. 27.2.1934 geregelte Zusammenschluss der Wirtschaftsverbände, sorgte für eine Anschlussbeschäftigung *Mansfelds*.⁵⁶ *Mansfeld* hatte nach dem Krieg ein »in jeder Beziehung (...) gutes Gewissen«. »Die ewige Ungewissheit«, sich in der Sowjetischen Besatzungszone einem Verfahren als Kriegsverbrecher stellen zu müssen, führte zur Übersiedlung nach West-Berlin, um »nun wieder ganz ruhig schlafen« zu können.⁵⁷ *Mansfeld* ist ein bezeichnendes Beispiel für das Zusammenspiel von Vertretern der alten Eliten mit der nationalsozialistischen Bewegung. Gleichzeitig zeigen sich hieran die Antagonismen zwischen klassischer staatl. Verwaltung und Parteiapparaten. Seine Karriere kulminierte in seiner kurzfristig ausgeübten Funktion als »Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz«. Sein Nachfolger wurde wegen dieser Funktion wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Nürnberg zum Tode verurteilt.⁵⁸

[1] Der Verfasser ist Oberregierungsrat im Referat IIIb5 »Produktsicherheit, Anlagen- und Betriebssicherheit« des BMAS, Bonn. Er vertritt im vorl. Aufsatz ausschließlich seine persönliche Auffassung.

- [2] Vgl. zur Biographie: *Felz*, Recht zwischen Wissenschaft und Politik. Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster 1902 bis 1952. 2016, S. 507; *Eden*, Arbeitsrecht im NS-Staat. Die Treuhänder der Arbeit und die Kriminalisierung der Arbeitsvertragsbrüche, in: *Nützenadel*(Hg.), Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus. Verwaltung – Politik – Verbrechen, 2017, S.246–281, hier: S. 257; vgl.: <https://www.historikerkommission-reichsarbeitsministerium.de/Biografien/Werner-Mansfeld> (abgerufen 7.2020).
- [3] *Hansen/ Kühnemund/ Schoenmakers/ Tennstedt*(Bearb.), Biographisches Lexikon zur Geschichte der dt. Sozialpolitik 1871 bis 1945 Bd. 2, Kassel 2018, S. 123; *Frese*, Betriebspolitik im >>Dritten Reich<<, 1991, S. 100.
- [4] *Neumann*, Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944, 2004 (engl. zuerst: 1942), S. 433; Dt. Bergwerks-Zeitung, 10. 5.1933, Nr. 109.
- [5] Universitätsarchiv Münster, Bestand 4, Nr. 136.
- [6] *Mason*, Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft. Dokumente und Materialien zur dt. Arbeiterpolitik 1936–1939 Opladen 1975; *Schneider*, Unterm Hakenkreuz. Arbeiter und Arbeiterbewegung 1933 bis 1939, 1999.
- [7] *Mansfeld*, Der neuen Zeitschrift zum Geleit, in: Dt. Arbeitsrecht, Heft 1, 1933, S. 1: >>In einer einzigen Zeitschrift soll das einheitliche dt. Arbeitsrecht behandelt werden, das keine Gegensätze und keine Weltanschauungen mehr kennt, außer einer, der des Reiches und seines Führers<<; *Becker*, Arbeitsrechtliche Fachzeitschriften 1933/34, in: AuR 2016, G 21–G24, hier G 23.
- [8] *Mansfeld* u. a., Die Ordnung der nat. Arbeit. Kommentar, 1934.
- [9] *Anderson*, The Academy for German Law 1933–1945, 1987, S. 225, S. 558 und S. 573.
- [10] *Eichholtz*, Geschichte der dt. Kriegswirtschaft (Band II), Berlin 1985, S. 75 f., S. 198 ff.
- [11] Die Personalakte Mansfelds: BArch, R 3901, 20.400–20.402.
- [12] Vgl. >>Persilscheine<< für Werner Mansfeld in: Stiftung Topographie des Terrors (Hrsg.), Das Reichsarbeitsministerium 1933–1945. Beamte im Dienst des Nationalsozialismus, 2019, S. 182 f.
- [13] Vgl. zum NS-Arbeitsrecht und den italienischen Vorbildern: *Liebscher*, Faschismus als Modell: Die faschistische Opera Nazionale Dopolavoro und die NS-Gemeinschaft >>Kraft durch Freude<< in der Zwischenkriegszeit, in: *Reichard/ Nolzen*(Hg.), Faschismus in Italien und Deutschland. Studien zu Transfer und Vergleich, 2005, S. 94–118, hier: S. 106ff; *Schulze*, Das Reichsarbeitsministerium 1919–1945. Organisation, Führungspersonal und politische Handlungsspielräume, in: *Nützenadel*(Hg.) (Fn. 1), S. 33–102, hier: S. 80 f; *Däubler/Kittner*, Geschichte der Betriebsverfassung, 2020, S. 270 ff.
- [14] Vgl. zu diesem Begriff und seiner (arbeitsrechtlichen) Vorgeschichte in der Weimarer Republik: *Rüdiger Hachtmann*, Die rechtliche Regelung der Arbeitsbeziehungen im 3. Reich, in: *Gosewinkel*(Hg.), Wirtschaftskontrolle und Recht in der nationalsozialistischen Diktatur. Das Europa der Diktatur, 2005, S. 135–155.
- [15] *Mansfeld*, Die Ordnung der nationalen Arbeit, in: *Frank*(Hg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1935, S. 704–719, hier: S. 704.
- [16] *Mansfeld*, Die soziale Ehre, in: Dt. Recht 4 (1934), S. 123–125, hier: S. 123.
- [17] *Mansfeld*(Fn. 17), S. 125.
- [18] *Mansfeld*(Fn. 16), S. 706; vgl. zu den >>fiduciari di fabbrica<< (>>Fabrikvertrauensleuten<<) in Italien, *Liebscher*(Fn. 13), S. 131.
- [19] *Däubler/Kittner*(Fn. 14), S. 273 ff.
- [20] Vgl. zum >>Vertrauensrat<< und den für die Nationalsozialisten schlechten Ergebnissen bei den Vertrauensratswahlen: *Kranig*, Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im 3. Reich, 1983, S. 42 f. und S. 92 ff.
- [21] *Däubler/Kittner*(Fn. 14), S. 274.
- [22] *Mansfeld*(Fn. 16), S. 709.
- [23] *Mansfeld*(Fn. 16), S. 715 f.

- [24] *Hachtmann* (Fn. 15), S. 147.
- [25] Däubler/Kittner (Fn. 14), S. 273.
- [26] *Franz* (= *Neumann*), Die Ordnung der nationalen Arbeit, in: *Zeitschrift für Sozialismus* 1 (1934), S. 160–165.
- [27] *Schmitt*, Über die 3 Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, 1934, S. 64; vgl. auch *Stolleis*, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, 1974, S. 127–146.
- [28] *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 62005 (zuerst: 1968), S. 380 ff.; *Richardi*, Arbeitsrecht als Teil freiheitlicher Ordnung. Von der Zwangsordnung im Arbeitsleben zur Arbeitsverfassung in der Bundesrepublik Deutschland, 2002, S. 41 ff.; *Hachtmann*, Arbeitsverfassung, in: *Hockerts* (Hg.), 3 Wege dt. Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich, 1998, S. 27–54.
- [29] *Mansfeld*, Vom Arbeitsverhältnis, in: *Zeitschrift der Akademie für Dt. Recht* 2 (1935), S. 906–910, hier: S. 908; vgl. dazu: *Rüthers* (Fn. 26), S. 383 f.
- [30] *Linne*, Das Scheitern des NS-Gesetzes über das Arbeitsverhältnis, *Kritische Justiz* 38 (2005), S. 260–275.
- [31] *Hachtmann* (Fn. 15), S. 139; *Kranig*, Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Grundgesetz der nationalsozialistischen Arbeitsverfassung, in: *Steindl* (Hg.), Wege zur Arbeitsrechtsgeschichte, 1984, S. 441–500, hier: S. 480.
- [32] *Schneider* (Fn. 7), S. 180 ff.
- [33] *Däubler/Kittner* (Fn. 14), S. 261 ff.
- [34] Däubler/Kittner (Fn. 14), S. 269 ff.
- [35] *Eden/Marx/Schulz*, Ganz normale Verwaltungen?, Methodische Überlegungen zum Verhältnis von Individuum und Organisation am Beispiel des Reichsarbeitsministeriums 1919 bis 1945, in: *Vierteljahrsshefte für Zeitgeschichte* 66 (2018), S. 487–520, hier: S. 506.
- [36] *Hachtmann*, Wiederbelebung von Tarifparteien oder Militarisierung der Arbeit? Kontroversen um die Grundlinien der nationalsozialistischen Tarifpolitik und die »künftige Gestaltung der NS-Arbeitsverfassung« 1936 bis 1944, in: *Führer* (Hg.), Tarifbeziehungen und Tarifpolitik in Deutschland im historischen Wandel, 2004, S. 114–140, hier: S. 117 und S. 124.
- [37] *Hachtmann* (Fn. 37), S. 118.
- [38] *Hachtmann* (Fn. 37), S. 127 ff.
- [39] *Kranig* (Fn. 21), S. 32 ff.
- [40] *Schneider* (Fn. 7), S. 183.
- [41] *Kranig* (Fn. 21), S. 107.
- [42] *Hachtmann* (Fn. 37), S. 131 ff.
- [43] *Hachtmann*, Reichsarbeitsministerium und DAF. Dauerkonflikt und informelle Kooperation, in: *Nützenadel* (Fn. 1), S. 137–173, hier: S. 173.
- [44] Vgl. bspw. zum Ruhrbergbau und Mansfelds Bemühungen durch Arbeitszeit- und Lohnerhöhungen die Förderleistung zu steigern: *Wisotzky*, Der Ruhrbergbau am Vorabend des 2. Weltkrieges, in: *Vierteljahrsshefte für Zeitgeschichte* 30 (1982), S. 418–462.
- [45] *Petzina*, Autarkiepolitik im 3. Reich. Der nationalsozialistische Vierjahresplan, 1968, S. 61.
- [46] *Kahrs*, Die ordnende Hand der Arbeitsämter, in: *Aly* (Hg.), Arbeitsmarkt und Sondererlaß. Menschenverwertung, Rassenpolitik und Arbeitsamt. Berlin 1990, S. 9–61, hier: S. 27.

- [47] *Eden*, Arbeitsrecht im NS-Staat. Die Treuhänder der Arbeit und die Kriminalisierung der Arbeitsvertragsbrüche, in: *Nützenadel*(Fn. 1), S. 246–281.
- [48] *Eichholtz*, Die Vorgesichte des »Generalbevollmächtigen für den Arbeitseinsatz« (mit Dokumenten), in: *Jahrbuch für Geschichte* 9 (1973), S. 339–383, hier: S. 341.
- [49] *Eichholtz*(Fn. 49), S. 346.
- [50] *Eichholtz*(Fn. 49), S. 347.
- [51] *Eichholtz*(Fn. 49), S. 351.
- [52] *Eichholtz*(Fn. 49), S. 354 f.
- [53] *Eichholtz*(Fn. 49), S. 357.
- [54] *Streit*, Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowj. Kriegsgefangenen 1941–1945, 1978, S. 128: Am 19.2.1942 berichtete *M*, dass von 3,9 Mio. sowj. Kriegsgefangenen nur 1,1 Mio. am Leben seien. Allein zwischen November 1941 u. Januar 1942 sei eine halbe Mio. Menschen ums Leben gekommen.
- [55] *Greve*, Das »System Sauckel«. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz und die Arbeitskräftepolitik in der besetzten Ukraine 1942–1945, 2019, S. 122 ff.
- [56] *Eichholtz*(Fn. 49), S. 359: »[...] Wir sprachen wohl schon gelegentlich darüber, daß Herr *Mansfeld*, als 1933 auf Wunsch der Industrie in das Arbeitsministerium eingetreten war, Zusicherungen gemacht worden waren, ihm bei eventuellem Ausscheiden wieder eine angemessene Position in der Industrie zu verschaffen. Herrn Zangen und ich sind uns darüber einig, daß diese Zusage gehalten werden muß, zumal schon ein Gerede darüber entstanden ist, daß es so lange dauere, bis man Herrn Mansfeld unterbringe«, *Rudolf Stahl*, stv. Leiter der Reichsgruppe Industrie und Vorstandsvorsitzender des Salzdetfurth/Mansfeld-Konzern an *Johannes Kiehl*, Vorstandsmitglied der Dt. Bank und Aufsichtsratsmitglied des Salzdetfurth/Mansfeld-Konzern (28.10.1942).
- [57] *Münzel*, Neubeginn und Kontinuitäten. Das Spitzengespann der zentralen dt. Arbeitsbehörde 1945–1960, in: *Nützenadel*(Fn. 1), S. 494 – 550, hier: S. 548.
- [58] *Internat. Militärgerichtshof*(Hg), Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem IGH Nürnberg. Nürnberg 1947, Bd. 1, S. 362–364.
-

Haben Sie Fragen oder Anmerkungen?

Wir helfen gerne. Schreiben Sie uns:

 fragen@bund-verlag.de

– Arbeit und Rechtsgeschichte